

29. II. 1864. Derselbe Standpunkt der Kirche begegnet auch in mehreren Dekreten aus der neueren Zeit. So heißt es z. B. in einem Dekret der Pönitentiarie über den Portiunkula-Ablaß vom 10. Juli 1924: „Qui Indulgentiam Portiunculae lucrari cupiat . . . ecclesiam vel Oratorium, privilegio ditata, invisat, precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat . . . in unaquaque earum visitationum, quas ad indulgentiam iterum iterumque impetrandum rite peragat“ (AAS, 1924, p. 347). In einem Dekret der Pönitentiarie vom 5. Juli 1930 wird bestimmt, daß die für Toties-quoties-Ablässe vorgeschriebenen Gebete (6 Vaterunser, Gegrüßet seist du, Maria, Ehre sei dem Vater) bei den einzelnen Kirchenbesuchen zu beten sind („in unaquaque visitatione“, „in singulis visitationibus“) (AAS, 1930, p. 363). Hier wird wenigstens indirekt eine Wiederholung des Kirchenbesuches verlangt. Diese Beispiele könnten noch vermehrt werden. Um der Wiederholung des Kirchenbesuches das Mechanische zu nehmen, wird man die Gläubigen dazu anleiten, bei jedem Besuch die Disposition, vor allem die Reue, zu vertiefen und so die noch vorhandenen Hindernisse für die Gewinnung eines wirklich vollkommenen Ablasses möglichst zu beseitigen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer

Privatoffenbarungen. Über Privatoffenbarungen wurde schon verschiedenes geschrieben, so daß dieses Thema keiner neuen Diskussion bedürfte, würde nicht immer die Aufmerksamkeit einer ganzen Umgebung wachgerufen, wenn wieder einmal eine begnadete Person von sich reden macht. Bald bildet sich um sie eine ihr gläubig ergebene Gemeinde, einen weiteren Kreis stellen dann die indifferenten, aber deshalb nicht minder interessierten Beobachter, und inzwischen haben auch die „Ungläubigen“, wozu meist nicht die schlechtesten Christen gehören, ihre Bedenken angemeldet, um mit mehr oder weniger Elan eine Klärung zu verlangen, namentlich wenn sich die „Begnadeten“ mit Berufung auf eine Sendung von oben in die irdischen Angelegenheiten ihrer Mitmenschen einzumischen suchen. Diese typische Situation liegt auch in unserem Falle vor, der sich zwar nicht in der Weltöffentlichkeit abspielte, an Ort und Stelle aber die Gemüter derart erregte, daß nicht nur die Frage nach der Echtheit der Privatoffenbarungen gestellt ist, sondern auch die nach Schuld und Restitutionspflicht der Seherin und des sie protegierenden Pfarrers. Ehe wir darüber Einzelheiten notieren, sei gleich vermerkt, daß ein, bald hätte ich geschrieben „geräuschvolles“ Auftreten solch „charismatischer“ Persönlichkeiten von vornherein zur Skepsis mahnt. Jedenfalls ist es auffällig, wenn eine Pfarrhaushälterin, Lydia mit Namen, mit Berufung auf die ihr von Christus zuteil gewordenen Privatoffenbarungen den Studenten Herbert zum Priestertum verhalten will, obwohl er selbst weder Freude noch Beruf dazu fühlt. Pfarrer Johannes, der zugleich Firmate Herberts ist, unterstützt im Glauben an die Visionen seiner Haushälterin deren Bemühungen, ebenso der Vater des Studenten. So gelingt es, den Mittelschulabsolventen zum Eintritt in das Priesterseminar zu bewegen, doch schon nach einem halben Jahr wendet sich dieser, von Berufszweifeln geplagt, in seinen Gewissensnoten an seinen Konfessorius um Rat. Der Beichtvater bestärkt den jungen Menschen darin, sich seines freien Willens nicht zu begeben, und folgt ihm überdies

einige Zeilen an die Adresse des Pfarrers Johannes mit Geltung auch für die Haushälterin aus. In diesem Schreiben werden nicht nur die Privatoffenbarungen Lydias schwer angezweifelt, sondern es wird auch auf das Unrecht verwiesen, dessen sich nach can. 971 und 2352 jener schuldig macht, der jemanden irgendwie („quovis modo, ob quamlibet rationem“) zum geistlichen Stande nötigt. Pfarrer Johannes fühlt sich daraufhin bemüßigt, Herbert gegenüber die Offenbarungen seiner Haushälterin zu verteidigen und ihren Einfluß auf die Berufswahl des Studiosus zu rechtfertigen. Dies macht den Kasus komplizierter, da nun der Pfarrer von Amtskollegen der Vorschubleistung für unechte Offenbarungen gezihlen und für den Schaden mitverantwortlich gemacht wird, den Herbert durch Verlust eines Studienjahres erlitten hat.

Zunächst interessiert uns ein Brief Lydias an den Studiosus Herbert, als dieser noch im Priesterseminar, aber bereits willens war, den Beruf zu wechseln. Dieses Schriftstück liegt in glaubhafter Abschrift vor und bietet deshalb eine verlässliche Unterlage zur Beantwortung der Frage um die Echtheit der Privatoffenbarungen der Haushälterin. Wenn der vorliegende Fall etwas ausführlicher besprochen wird, so deshalb, weil in der heutigen turbulenten Zeit Vorfälle solcher oder ähnlicher Art für den Seelsorger aktuell werden können. Dabei soll aber auf die allgemeinen Prinzipien über das Verhalten eines katholischen Christen zu Privatoffenbarungen nicht näher eingegangen werden. Hierüber brachte unsere Zeitschrift schon seinerzeit einen ausführlichen Artikel, in dem besonders auf die sogenannten Kriegsprohezeiungen Bedacht genommen wurde (Jg. 1916, S. 591 ff.). In neuerer Zeit hat z. B. das „Linzer Diözesanblatt“ den hochw. Klerus angewiesen, sich in Fragen der Privatoffenbarungen größter Zurückhaltung zu befleißeln. Man nehme sich ein Beispiel an den kirchlichen Behörden und am Apostolischen Stuhl, die bei der Anerkennung größte Vorsicht und Zurückhaltung walten lassen (Jg. 1957, S. 109).

Die Kriterien zur Unterscheidung der echten und falschen Privatoffenbarungen werden gewöhnlich in drei Gruppen zusammengefaßt: in die Frage um die Person, die sich begnadet glaubt, in die Frage um den Inhalt der Privatoffenbarungen und in die Frage der Begleitumstände, Wirkungen und Folgen. Vor allem ist es nötig zu wissen, ob man es mit geistig gesunden Personen zu tun hat oder mit Psychopathen, Hysterikern oder Hysteroïden. Man wird sich weiter erkundigen, ob es Leute sind mit gesundem Hausverständ und klarem Urteilsvermögen oder ob bei ihnen das Gemütsleben, Phantasie und Empfindsamkeit überwiegen. Es ist auch nicht belanglos, ob die fraglichen Menschen berufstätig sind oder von keinerlei Sorgen und müheheischender Arbeit beansprucht werden. In sittlicher Hinsicht ist es von besonderer Bedeutung, ob die sogenannten Begnadeten aufrichtig sind oder zu Übertreibungen, Erfindungen von Erlebnissen und Lügen neigen. An übernatürlichen Eigenschaften interessiert hier am meisten die Tugend der Demut. „Es gibt deren nämlich, die aus Hochmut oder um sich Geltung zu verschaffen, willkürlich Ekstasen und Visionen simulieren“ (Tanquerey, Grundriß der aszetischen und mystischen Theologie, deutsch von Sternaux, Nr. 1500,

S. 1035). Was den Inhalt der Privatoffenbarungen anlangt, sind alle diejenigen entschieden abzulehnen, die mit einer Glaubens- oder Sittenlehre der katholischen Kirche in Widerspruch stehen. Von vornherein verdächtig sind solche, die in irgend einer Weise die Anstandsgesetze, die Schicklichkeit oder die einer übernatürlichen Revelation eigene Würde verletzen, schließlich auch solche, die als überflüssig, präpotent oder lächerlich erscheinen. „Man kann“, so sagt August Poulain, „sicher sein, daß die Offenbarungen nicht von Gott kommen, wenn sie bloß gewöhnliche Wahrheiten lehren, welche keinen Nutzen für die Ewigkeit haben. Gott gibt sich nicht dazu her, einfach nur die Neugierde zu befriedigen. Offenbarungen sind eben nicht bloß das Werk der Macht, sondern auch der Weisheit Gottes“ (Die Fülle der Gnaden, II. Bd., S. 94.) Werden durch Privatoffenbarungen bestimmte Aufträge erteilt oder wird gar die Einführung neuer Gebete und Andachten verlangt, dann ist besondere Vorsicht geboten. Die Einführung neuer Andachten ist laut can. 1259 dem Ordinarius vorbehalten. Als Drittes bei der Beurteilung der Privatoffenbarungen werden die Begleitumstände, Wirkungen und Folgen genannt. Verwirrung und Traurigkeit, noch mehr Hochmut, Vermessenheit und Ungehorsam in der Seele der Begnadeten wären hier negative Kriterien. Auch aus den Privatoffenbarungen entstehende Feindschaften, Mißgunst und dgl. gelten als solche. Eine dringliche Empfehlung, welche von den Vertretern der aszetischen und mystischen Theologie zur Begutachtung von Privatoffenbarungen gegeben wird, darf nicht übergangen werden: sich genauestens zu informieren, ob und welche Offenbarungen die betreffende Person schon hatte und wie sich ihre Voraussagungen erfüllt haben. Ebenso bleibt eine gewissenhafte Nachforschung darüber nicht erspart, welche Vorsichtsmaßnahmen gegen eine mögliche Täuschung oder Selbsttäuschung angewandt wurden.

In dem vorhin erwähnten Brief Lydias an den Studenten Herbert lesen wir einleitend: „Will dir und darf dir und soll dir eine kleine Nachricht vom lieben kleinen Jesukind berichten.“ Die Haushälterin scheint im guten Glauben zu sein, daß sie Visionärin ist, sagt dabei allerdings nicht, ob es visionelle Offenbarungen waren, die ihr zuteil wurden, oder ob es sich um rein akustische Phänomene (auditiones) handelt. Nähere Angaben oder verlässliche Indizien zur Personsbeschreibung Lydias enthält der Brief nicht; er gibt auch keinen weiteren Aufschluß über die Art ihrer Religiosität oder zu sonst einer Frage, die eventuell ein Psychotherapeut stellen würde. Wir haben auch keine Möglichkeit, diese Frau persönlich kennenzulernen und zu beobachten. Dazu soll aber gleich ausdrücklich betont sein: Wenn nicht deutliche Anzeichen einer geistigen Abnormalität es rechtfertigen, sollen solche fromme Leutchen nicht vorschnell einem Psychiater oder Tiefenpsychologen überantwortet werden. Die Beurteilung solcher Phänomene fällt in erster Linie in die Kompetenz der aszetisch-mystischen Theologie. Es hat seine Richtigkeit, wenn Dr. med. Niedermeyer schreibt: „Man kann nicht vorsichtig genug sein gegenüber den zahllosen Möglichkeiten, durch die meist geltungsbedürftige Psychopathen und hysterische Mythomanen mystische Phänomene vorzutäuschen oder zu autosuggerieren wissen“ (Compendium der Pastoralhygiene, S. 169). Doch darf man sich dadurch nicht veranlaßt glauben, sogleich und

überall Betrug oder Hysterie zu vermuten. Einen positiven Anhaltspunkt, Lydia als Betrügerin zu qualifizieren, haben wir bestimmt nicht. Ist sie Psychopathin?

Gewiß, es macht einen unguten Eindruck, wenn wir da lesen: „Will dir, darf dir usw.“, und es muß als sentimental empfunden werden, wenn der zum Priestertum berufende Christus nur immer als kleines, liebes Jesukind vorgestellt wird. Ebenso läßt der Schluß im Brief der Haushälterin mit seinen energischen Drohungen an Herbert, wenn er versagen sollte, an das rechthaberische Gebaren Hysterischer denken. Doch bevor wir urteilen, müssen wir nun auf den früher erwähnten Pfarrerbrief zurückkommen, wo dem Studenten vorgehalten wird, daß er Lydia um Auskunft betreffs seiner Zukunft ersucht habe. Dies wird zwar von Herbert in Abrede gestellt, sicher aber bleibt das eine, daß auch er zum nächsten Gläubigerkreis der „Seherin“ gehört und noch nachher in seinen Briefen sie als „Liebe Mama!“ angesprochen hat, obwohl sie das nicht ist. So ist es also nicht unmotiviert, wenn sich die als „Begnadete“ angesehene Haushälterin in die Berufsfrage des jungen Mannes eingeschaltet hat. Noch beachtenswerter ist eine andere Stelle im zitierten Brief, die besagt, daß Lydia trotz des wiederholten Drängens von oben die „geoffenbarte“ Botschaft an den Studiosus erst weitergab, nachdem sie ihr Seelenführer dazu animiert hatte. Für eine Frau wie die fromme Haushälterin ist zweifellos der Seelenführer eine gewichtige Kompetenz. Deshalb sei zu allererst ihm ins Merkbuch geschrieben: „Es ist das geringere Übel, echte mystische Phänomene zunächst für unecht, als unechte für echt zu halten“ (Niedermeyer, Handbuch der Pastoralmedizin, V, 438). Richtig wäre es gewesen, statt des Rates zum Weissagen, die Mahnung zum Gebet um eine gute Berufswahl zu geben. Damit wäre die angebliche Mystikerin auch vor die in derlei Situationen sehr wichtige Demutsprobe gestellt gewesen. Wahrscheinlich wäre damit auch die Affäre beigelegt und der Seelenführer um die Erfahrung reicher gewesen, daß die von der Kirche verlangte Praxis, bei Privatoffenbarungen äußerst vorsichtig zu sein, die einzige richtige ist.

Es ist auch verfehlt, solche Schwierigkeiten damit lösen zu wollen, daß man solche Personen einfach als hysterisch erklärt, denn wir wissen heute, daß die früher verbreitete Tendenz, Visionen, Halluzinationen und dgl. kurzerhand als pathologisch zu bezeichnen, auch durch die neuere Psychologie überholt ist. „Es ist falsch, jede Halluzination oder Vision bereits als krankhaft hinzustellen“, schreibt Werner Gruehn und erklärt: „Man versteht hierunter eine bildliche Erscheinung, die uns etwas vortäuscht. Handelt es sich um eine Täuschung des Gehörs, also nicht des Auges, so spricht man von einer Audition. Man braucht sich bloß den seelischen Vorgang klarzumachen, um seine Harmlosigkeit einzusehen“ (Die Frömmigkeit der Gegenwart, 1956, S. 448, wo hinreichend Belege für das Gesagte angeführt werden). Veranlassung zu all diesen Phänomenen visioneller und akustischer Art bieten: individuelle Veranlagung, lebhafte Phantasie, ein bestimmter (eidetischer) Vorstellungstyp, intensives Wünschen oder schwere Erlebnisse. „Auch sehr gesunde Menschen können gelegentlich derartige Erscheinungen haben“

(Gruehn, a. a. O.). Schon Poulain hat seinerzeit darauf verwiesen, daß es Fälle gibt, in denen man sich einbilden kann, intellektuelle Erscheinungen, z. B. von Heiligen, zu haben, und führt ein Wort des hl. Johannes vom Kreuz an: „Es gibt so lebhafe Geister, daß sie bei Betrachtung einer Wahrheit ihre Gedanken in inneren Worten und lebhaften Gesprächen ausdrücken, die sie dann Gott zuschreiben“ (Poulain, a. a. O., S. 65). „Die Geschichte der Mystik gibt dem Urteil Poulains recht, daß selbst bei frommen und normalen Menschen Dreiviertel der Visionen gutgemeinte, harmlose, aber wirkliche Täuschungen sind“ (vgl. Rahner, Über Visionen und verwandte Erscheinungen, in „Geist und Leben“, 1948, S. 211). Gutgemeinte, harmlose Selbstdäuschung, das ist auch die richtige Beurteilung unseres Falles; gutgemeint, weil die fromme Haushälterin den Studenten nur zu gerne als Neupriester am Altare gesehen hätte, harmlos, da weder Böswilligkeit anzunehmen noch ein psychischer Defekt zu befürchten ist. Ein Übermaß an Aufdringlichkeit muß auch auf das Konto ihrer Umgebung verteilt werden. Sensible Leute, besonders solche mit überhöhtem Geltungsbedürfnis, werden nicht selten von ihren Mitmenschen erst zu dem gemacht, als was sie später kritisiert werden. Vorkommnisse wie die unseren werden früher geklärt, wenn man sie, anstatt sie aufzubauschen, ignoriert.

Gegen die Echtheit der fraglichen Offenbarung spricht auch ihr Inhalt. Wir kennen ihn aus dem Brief Lydias an Herbert. „Gestern schon und heute“, so lesen wir da, „sagte mir das kleine Jesuskind folgendes: Ich sage dir, schreibe dem Herbert: der kleine Jesusknabe bittet dich und läßt dir sagen, im Namen der Heiligsten Dreifaltigkeit, der du ganz geweiht bist, bist du berufen, Priester zu werden. Ich bitte dich, werde ein guter Priester, studiere fleißig, gehe oft in die Kapelle zu beten, um dort deinen unsinnigen Schritt (d. i. Arzt zu werden) endlich einzusehen. Sei dankbar usw.“ Es ist nicht nötig, die ganze Niederschrift der „Offenbarung“ durchzusehen, um zu erkennen, daß es sich nur um das Wünschen und Verlangen der Haushälterin handelt, um ihr drängendes Wollen, das sich derart intensivierte, daß Lydia ihre eigenen Gedanken hörte. „Gedankenlautwerden“ hieß man schon früher diese Form der Audition. Die Intensivierung ist erklärlich, hat doch der Konfessarius des Herbert gegen die Bemühungen der „Begnadeten“ einen starken Widerstand eingeschaltet, den es zu überwinden gilt. Daß aber dazu Gott mit einem Wunder mithilft, ist eine zu arge Zumutung, als daß wir sie glauben könnten. „Schreibe!“ befahl das Jesuskind. Und was es alles zu schreiben diktirt haben soll! Alles das, was Lydia auch ohne Eingebung von oben wußte, alles das, was sie selbst wollte und wie es sie sich vorstellte. Ein eklatantes Beispiel dafür ist die Berufung auf die Heiligste Dreifaltigkeit. Der für ein menschliches Zureden typische Wortreichtum, die Überschwelligkeit der Diktion, die Vorliebe dafür, auch das Heiligste zu verniedlichen, der süßliche Pietismus, das sind weitere Merkmale des Ungesunden, Unnatürlichen und damit Unechten, das falschen Prophetien eigen ist. Die Aufforderung an den Studenten, dankbar zu sein, ist ein egoistisches Postulat, das ebensooft aufscheint wie die Strafandrohung, mit der die „Seherin“ sich Beachtung verschaffen will. Wenn der Student im Schlußsatz des Briefes: „Sonst sei nicht neugierig, was deiner wartet, nur Unsegen, nur Fluch des Ungehorsams“,

nicht Christus zu sich sprechen hört, sondern darin nur eine letzte Bestätigung für die Unechtheit dieser Privatoffenbarung erkennt, so müssen wir ihm recht geben.

Die Berücksichtigung der äußeren Umstände ändert an unserem Urteil nichts mehr, bestätigt es nur. Wenn es seine Richtigkeit hat mit dem Vorhalt des Pfarrers gegenüber Herbert, dieser hätte selbst von Lydia Zukunftsprognosen erbeten, so würde das beinahe einer Auskunftei gleichsehen, was das ganze Bild merklich trübte. Eine Nachschrift zum Kasusbericht scheint aber fast darauf hinzudeuten. Darin wird verraten, daß eine Schwester Herberts schon früher von der Haushälterin mit Berufung auf himmlische Offenbarungen in ein Kloster geschickt wurde, dieses aber wegen Berufsmangels bald wieder verlassen hat. Dieser Fehlschlag war auch den hochw. Herren von der Gläubigengemeinde Lydias bekannt, und man möchte glauben, er hätte sie kritischer stimmen müssen. Aber sie waren, wie es scheint, schon erfaßt von der religiösen Sensationspsychose, Zeugen übernatürlicher Phänomene sein zu dürfen. Dies schafft ja auch jene Glaubensbereitschaft, welche alle Vorsichtsmaßnahmen übersieht, ja selbst die kirchlichen Mahnungen überhört. So kam es auch seinerzeit zur Dekretierung: „sacerdotes vero qui eidem illicito cultui in posterum interfuerint, incurrere ipso facto suspensionem a divinis“ (S. Off. 1951 zum Fall Heroldsbach). Man wird gewiß unsere Angelegenheit nicht mit den seinerzeitigen „Erscheinungen“ von Heroldsbach vergleichen wollen, aber wie von diesen heute niemand mehr spricht, so wird es auch mit den Privatoffenbarungen der Haushälterin gehen. Es wird still um solche Ereignisse, weil sie dort Betrug, hier Täuschung waren. „Haben die Privatoffenbarungen die Probe der Zeit und der Kritik nicht bestanden, dann bieten selbst die günstigsten Urteile, die vielleicht darüber gefällt wurden, keine hinreichende Bürgschaft“ (Poulain, a. a. O., Bd. 2, S. 105).

Mit der bisherigen Kasusbesprechung ist auch die Frage nach Schuld und Restitutionspflicht genügend ventiliert. Wir suchen umsonst nach einer *actio vere iniusta*, die *causa efficax damni* gewesen wäre. Wer trägt die Schuld, daß Herbert ein Jahr Studium versäumte? Er ist wohl selbst ein Risiko dadurch eingegangen, daß er als Mittelschulabiturient zu leichtgläubig war. Er wird vielleicht seinen Firmaten, den Pfarrer Johannes, verantwortlich machen, und dieser hat schon im bekannten Brief auf den Seelenführer der Haushälterin hingedeutet. Wollten wir sie alle verurteilen, dann werden sie sich entschuldigen, *bona fide* gehandelt zu haben, das heißt in einem für uns schwer begreiflichen Vertrauen auf die Frömmigkeit Lydias. Sie ist keine Betrügerin, auch keine Psychopathin, aber eine etwas exaltierte Frau, die einer argen Selbstdäuschung erlegen ist, in die sie auch ihre Umgebung hineingezogen hat. Der hochwürdige Firmate aber weiß es selbst, daß man eventuell nicht gerade *ex iustitia* verpflichtet sein muß, wohl aber *ex caritate*, etwas zu verbessern, was man Mitmenschen aus eigener Verfehlung Schlimmes verursacht hat.

Schwaz (Tirol)

Dr. P. Pax Leitner